

Softwarelizenz-Bestimmungen

der

**Maas Holding GmbH
Egartenstr. 7/1
D-70794 Filderstadt
(MAAS unten genannt)**

§ 1 Vertragsgegenstand

1. MAAS räumt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht ein, die im Lizenzschein genannte Software zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

Erwirbt der Auftraggeber nach Abschluss dieser Vereinbarung von MAAS weitere Softwareprodukte, die über das in den Lizenz-/Servicescheinen aufgeführte Kontingent hinausgehen, bezieht MAAS diese in die jeweiligen Lizenz-/Servicescheine ein und übersendet diese dem Auftraggeber mit dem Hinweis der Änderung. Die neuen Lizenz-/Servicescheine ersetzen jeweils die vorherigen Lizenz-/Servicescheine. Die neu lizenzierte Software wird Gegenstand der vorbeugenden Wartung und Betreuung. Der Auftraggeber kann einer Einbeziehung der neu lizenzierten Software in die Softwarepflege schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zugang der neuen Lizenz-/Pflegescheine widersprechen.

2. Die gestattete Nutzung umfasst das Einspeichern der lizenzierten Software, die Ausführung der Programme sowie die Verarbeitung der Datenbestände. Weitere Nutzungsrechte des Lizenznehmers bestehen nicht. Die Erstellung von Sicherungskopien, das Testen und Untersuchen der Programme sowie eine Dekompilierung sind nur zulässig, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften (insbesondere §§ 69 g Abs. 2, 69 d Abs. 2 u. 3, 69 e UrhG) zwingend zu gestatten ist. Das Kopieren der Datenträger als solches - auch für verschiedene Standorte - ist zulässig; die Nutzung der kopierten Datenträger ist indes nur im Rahmen des Lizenzscheines zulässig, also nur dann, wenn der Lizenznehmer auch insoweit eine Lizenz erworben hat. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, bei der Fertigung solcher Kopien Anzahl, Erstellungsdatum,

Verwahrungs-/Einsatzort und das jeweils verwendete Speichermedium auf Anforderung schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Rechte an diesen Kopien verbleiben bei MAAS.

3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle in der lizenzierten Software enthaltenen Schutzvermerke, wie z.B. Copyright-Vermerke und sonstige Rechtsvorbehalte, nicht zu verändern und diese in angefertigte Kopien der lizenzierten Software vollständig zu übernehmen.
4. Sollte die vom Lizenzgeber/-nehmer zugänglich gemachte Software in Teilen so genannte Freie oder Open Source Software sein, wird die Software, soweit es sich um eigenständige Freie oder Open Source Software handelt, dem Lizenznehmer/Anwender gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Für überlassene Freie oder Open Source Software ist die Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.
5. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die hier genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich einzuräumen.

§ 2 Softwarespezifikation und Leistungsumfang

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die nachfolgenden Bedingungen in der angeführten Rangfolge geregelt:

- der Lizenzschein
- die Bedingungen dieses Vertrages
- allg. Geschäfts- und Lieferbedingungen für Hardware und Software und Softwarelizenzen der MAAS.

§ 3 Nutzungsdauer der Lizenzvereinbarung

Die Einräumung der unter § 1 bezeichneten Nutzungsrechte erfolgt für unbestimmte Zeit. Die Lizenz verliert automatisch ihre Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Lizenznehmer gegen irgendeine Bestimmung dieses Vertrages verstößt. Im Falle der Beendigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Software sowie alle Kopien der Software innerhalb von 5 Tagen zu vernichten.

§ 4 Obhutspflicht

Der Lizenznehmer wird die gelieferten Datenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie das Urheberrecht hinweisen.

§ 5 Neue Versionen

1. MAAS informiert den Lizenznehmern über die Verfügbarkeit von Fixes, Services Packs (Einzel- oder Sammel-Fehlerkorrekturen, neue Features) und neuen Versionsständen (Releases) der lizenzierten Software. Der Lizenznehmer hat die Möglichkeit, Fixes, Service Packs und neue Versionen zu bestellen.
2. Bezieht der Lizenznehmer Korrekturen oder neue Versionen der lizenzierten Software, so hat er die vorangegangene Version der lizenzierten Software binnen zwei Monaten nach Erhalt der entsprechenden Materialien vollständig von seiner EDV-Anlage zu löschen und alle erstellten Kopien entweder zu vernichten oder MAAS zurückzugeben.
3. MAAS behält sich vor, Fehlerbehebungen durch die Lieferung von aktuellen Softwareversionen bzw. in aktuellen Softwareversionen durchzuführen. MAAS behält sich vor, Pflege und Service für veraltete Softwareversionen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
4. Als aktuelle Software gilt die jeweils aktuelle vertriebene Version mit dem aktuellen Korrekturstand. Sofern der Lizenznehmer an einer älteren Softwareversion eine Fehlerbehebung wünscht, ist er zur Durchführung des Updates verpflichtet.

§ 6 Lizenzvergütung

Die Lizenzvergütung ist in den Kosten für die Anschaffung der Software bzw. den weitergehenden Investitionskosten bereits enthalten und wird im Lizenzschein nach den einzelnen Komponenten aufgliedert.

§ 7 Anlieferung und Einführung

1. MAAS liefert die Software in einem einführungsbereiten Zustand. MAAS führt, soweit dies im Rahmen des Lizenzscheines vereinbart ist, die einzelnen Software-Module auf den vertraglich

festgelegten EDV-Anlagen oder –Geräten ein und teilt den Abschluss der Einführung mit.

Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Im Falle einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuchs und/oder einer Dokumentation nicht getroffen und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die festgelegten Einsatzvoraussetzungen wie z.B. Mindestanforderungen an Anlagen, Geräten und Programme, benötigte Speicherkapazität und Rechenzeiten bis zu Beginn der Einführungsarbeiten zu schaffen und während der Einführung und des Betriebes aufrechtzuerhalten.

§ 8 Unterstützung und Personalausbildung

3. MAAS unterstützt den Lizenznehmer beim Einsatz der Software, bei der Einweisung seiner Mitarbeiter in die Benutzung der Soft- und Hardware sowie bei der Beseitigung der Mängel die nicht unter die Gewährleistung fallen. Diese Leistungen sind gesondert zu vergüten.
4. Auf Wunsch des Lizenznehmers wird MAAS die Einweisung wiederholen oder intensivieren. Die zusätzliche Einweisungszeit ist gesondert zu vergüten.

§ 9 Konditionen und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für die einzelnen Preise ergibt sich aus den jeweiligen Lizenzscheinen. Alle Zahlungen sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 10 Tagen fällig. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenznehmers zulässig.

§ 10 Informationspflichten

Der Lizenznehmer ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, MAAS die Entfernung eines Kopierschutzes oder einer ähnlichen Schutzroutine aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muss der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung.

§ 11 Eigentumsvorbehalt/Urheberrecht

1. Eigentum und Urheberrechte an allen Arbeitsblättern, Datenträgern und Programmen, die von MAAS zur Ausführung dieses Vertrages bereitgestellt oder entwickelt wurden, bleiben bei MAAS.
2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- und Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt durch MAAS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, MAAS teilt dies dem Anwender ausdrücklich mit.

§ 12 Haftung

MAAS haftet nicht für Ansprüche oder Klagen die entstehen durch:

- eine nicht von MAAS vorgenommene Veränderung der Software
- die Verwendung der Software in Kombination mit

einem anderen Produkt, das von MAAS nicht für die Kombination mit der Software vorgesehen ist oder die Nutzung der Software in einer Weise für die sie nicht vorgesehen wurde.

- Störungen der Telefonleitungen zu ihrem Server bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

§ 13 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Filderstadt.

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Schriftformklausel

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen der Schriftform und der Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Von diesen Bestimmungen kann ebenfalls nur schriftlich abgewichen werden. Gleiches gilt für etwaige Nebenabreden.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.
2. Gleiches gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine regelungsbedürftige / ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.